



INFORMATIONEN DES SENIORENBEIRATES

In seiner Telefon-/Videokonferenz am 02.06.2020 behandelte der Seniorenbeirat u. a. folgende Themen:

- Allgemeines zu den Corona-Maßnahmen
- Thüringer Gesetz zur Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Auswertung des Newsletters vom Landesseniorenrat
- + Arbeit von kommunalen Seniorenbeiräten
- + kostenfreie Smartphones samt SIM-Card für Alten- und Pflegeheime (s. a. Beitrag „Videotelefonie ohne eigenes Handy“ von René Fiedler im „Bleicheröder Echo“ v. 20.05.20 als eigene Initiative)
- + Fonds „Nachbarschaftshilfe“ der Thüringer Ehrenamtsstiftung
- + Verleihung der „Thüringer Rose“ u. a. m.
- Durchführung des Demenz-Cafés ebenfalls per Videokonferenz
- Sozialkompass
- Probleme der Ortschaften
- Der Seniorenbeirat gratuliert nachträglich folgenden Geburtstagskindern und wünscht Ihnen alles erdenklich Gute:

Frau Waltraud Böttcher aus Obergebra zum **90. Geburtstag** am 05.06.2020 und

Frau Waltraud Soff aus Bleicherode, ebenfalls zum **90. Geburtstag** am 06.06.2020.

Für Hinweise oder Anfragen sind wir jederzeit unter 036338/43545 telefonisch zu erreichen.

Klaus Schweineberg
Vors. des Seniorenbeirates

KURZ NOTIERT

JUBELKONFIRMATION

Auf Grund der gegenwärtigen Corona Bestimmungen ist es leider nicht möglich, die geplante Jubelkonfirmation in diesem Jahr durchzuführen.

Dieses Jubiläum wollen wir dann im nächsten Jahr am **30.05.2021, 09.30 Uhr** in der St. Marien Kirche in Bleicherode feiern.

Das betrifft folgende Jahrgänge: 2009, 2010, 1995, 1970, 1960, 1955, 1950, 1945, 1940, 1935.

Leider passiert es immer wieder, dass einige Jubilare nicht eingeladen werden, da uns manche Anschriften fehlen. Deshalb möchten wir Sie bitten, Ihnen bekannte Jubilare über die Feier zu informieren und Ihnen bekannte Kontakte dem Gemeindebüro (036338/42255) mitzuteilen.

Spielplatz Wernrode fertiggestellt „Go!“ zum Kindertag



Wernrode (bv) Pünktlich zum Kindertag am 1. Juni gab Bürgermeister Heiko Karthäuser das Signal für die Kinder zum Stürmen des neuen Spielplatzes in der Gemeinde. Noch ist nicht alles ganz perfekt und die feierliche Eröffnung muss noch etwas warten, aber die Abnahme vom TÜV war bereits zuvor erfolgt. Die starken Männer aus dem Dorf hatten auch noch dafür gesorgt, dass die Sitzgelegenheit an

Ort und Stelle war.

Das Gebäude, das nicht nur von der Feuerwehr des Ortes genutzt wird, und das Gelände sind der Mittelpunkt, des Gemeindelebens. Und dabei dürfen die Kinder nicht zu kurz kommen, so der Bürgermeister.

Die Spielgeräte haben ca. 11 Tausend Euro gekostet und waren vom Bauhof der Landgemeinde planmä-

Big angebracht worden. Der Rasen wurde vorher noch einmal gemäht, damit der Platz auch einen guten Eindruck bei den kleinen und großen Besuchern macht. Viele junge Leute haben in der Gemeinde neu gebaut und Nachwuchs ist zahlreich im Anmarsch. Man kann also davon ausgehen, dass der Spielplatz gut und oft genutzt wird.

Foto: Karthäuser

Bibliothek Bleicherode wieder geöffnet

Der Heimat- und Fremdenverkehrsverband Bleicherode musste aufgrund behördlicher Auflagen unter anderem die Bibliothek für einige Zeit schließen. Wir freuen uns, dass es nun wieder möglich ist, unseren Lesern eine Öffnungszeit anbieten zu können.

Ab Anfang diesen Monats können Sie nun jeden Dienstag von 13 Uhr bis 17 Uhr wieder in unserer Bibliothek nach Lesestoff stöbern, Souvenirs erwerben

oder touristische Auskünfte erhalten. Wir bitten um die Einhaltung von geltenden Corona-Präventionen.

Für die Geduld und Treue bedanken wir uns bei unseren Lesern und Gästen.

Vera Johne
Heimat- und
Fremdenverkehrsverband



KURZ NOTIERT

Nächster Erscheinungstermin

Änderung bei Mail-Adresse!
Die nächste Ausgabe des Bleicheröder Echos erscheint wieder am 01. Juli 2020. Liebe Leser, bitte senden Sie Ihre Ankündigungen, Nachbetrachtungen, Hinweise, Anregungen und sonstige Texte sowie Fotos bis spätestens 24.06.2020 an - **nur noch eine** - E-Mail-Adresse: blankav@t-online.de. Bitte verkleinern Sie Ihre Fotos nicht für das Mailen, sondern senden Sie diese in der Originalgröße. Telefon: 036338-60626 .

Thüringer Orgelsommer

Vom Thüringer Wald zum Schweizer Alpenpanorama Am **16.07.2020, 19.30 Uhr** gastiert (im Rahmen des Thüringer Orgelsommers) Dietmar Hiller aus Berlin mit Orgel Werken von J. S. Bach, Paul Huber, Louis Marchand u.a. in der St. Marien Kirche Bleicherode. Karten sind an der Abendkasse erhältlich, der Eintritt beträgt 8,-/ 6,- Euro. **Aufgrund der aktuellen Situation kann der Veranstalter erst im Juni verbindlich Auskunft geben, ob und in welcher Form das Festival stattfinden kann. Beachten Sie hierzu bitte die aktuellen Aushänge und Abkündigungen in der Gemeinde.**

Einladung zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bleicherode für das Jahr 2019

Zur Gemeinsamen Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Landgemeinde Stadt Bleicherode für das Jahr 2019 am Freitag, dem 03. Juli 2020, um 19,00 Uhr, im Dorfgemeinschaftshaus Obergebra, lade ich die Delegierten der Ortsteilfeuerwehren herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Verlesen der Tagesordnung
4. Abstimmung über die Tagesordnung
5. Bericht des Stadtbrandmeisters über die Arbeit im Jahr 2019
6. Diskussion und Wortmeldungen
7. Wahl des Stadtbrandmeisters, Wahl des stellvertretenden Stadtbrandmeisters
8. Schlußwort

Gemäß dem Infektionsschutzkonzept für die Veranstaltung bitte ich um das Tragen von Mund- und Nasenschutz beim Betreten des Dorfgemeinschaftshauses.

Burkhard Keil
Stadtbrandmeister

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Gottesdienste im Juni und Juli im Pfarrbereich Niedergebra

Juni

14. Juni - 10.30 Uhr	Friedrichslohra	Andacht mit Orgelmusik
21. Juni - 9.00 Uhr	Niedergebra	Andacht mit Klaviermusik
24. Juni - 17.00 Uhr	Münchenlohra	Andacht mit Aktion zum Johannistag
28. Juni - 10.00 Uhr	Friedrichslohra	Andacht mit Orgelmusik
28. Juni - 14.00 Uhr	Obergebra	Gottesdienst zur Goldenen Hochzeit

Juli

5. Juli - 10.00 Uhr	Münchenlohra	Andacht mit Orgelmusik
12. Juli - 10.30 Uhr	Hainrode	Andacht mit Bläsermusik auf der Kirchwiese
19. Juli - 15.00 Uhr	Großberndten	Andacht
26. Juli - 10.30 Uhr	Kleinberndten	Andacht

Gottesdienste der evangelischen Kirchengemeinde Bleicherode

Juni

13. Juni - 14.00 Uhr	Familienkirche in der St. Marien Kirche (bei schönem Wetter auf der Pfarrwiese)
14. Juni - 09.30 Uhr	Gottesdienst in der St. Marien Kirche
21. Juni - 09.30 Uhr	Gottesdienst in der St. Marien Kirche
28. Juni - 09.30 Uhr	Vorstellungsgottesdienst der Konfirmanden in der St. Marien Kirche

Juli

05. Juli - 18.00 Uhr	Orgelmeditation in der St. Marien Kirche
12. Juli - 10.00 Uhr	Familienkirche in der St. Marien Kirche
16. Juli - 19.30 Uhr	Thüringer Orgelsommer in der St. Marien Kirche (unter Vorbehalt)
19. Juli - 09.30 Uhr	Gottesdienst in der St. Marien Kirche
26. Juli - 09.30 Uhr	Gottesdienst in der St. Marien Kirche

Kranzniederlegung im Stadtpark

Mitglieder der Linken Bleicherode trafen sich am 8. Mai im Stadtpark, um dem 75. Jahrestag der Befreiung vom Faschismus und dem Kriegsende zu gedenken. Die jährliche Kranzniederlegung fand in diesem Jahr unter besonderen Bedingungen statt und ist dennoch von Nöten, um einem Vergessen oder sogar Leugnen der Geschichte entgegenzutreten.

DIE LINKE.
Bleicherode
sowie
Wahlkreisbüro
Birgit Keller, MdL

Redaktion:
blankav@t-online.de



Neue Homepage geht online

Bleicherode (bv) Seit Beginn des Jahres hat sich trotz Corona viel getan in der Verwaltung der Landgemeinde. Gerüchte über Untätigkeit im Öffentlichen Dienst sind in der Vergangenheit sehr unschön gewesen. Es passiert manchmal eben doch mehr, als der Bürger sieht, so Bürgermeister Frank Rostek. Ein kleiner Krisenstab tagte jeden Tag um 8.30 Uhr und dem Verwaltungsauftrag konnte man in vollem Umfang gerecht werden. Leicht war das nicht immer, da Änderungen

der Vorgaben oft stündlich eingegangen waren. Nicht nur, dass man sich bereits seit Januar auf diese neue Situation vorbereitet hatte und die geforderte Schutzausrüstung im Februar bereitgestellt werden konnte, auch die letzten Programmierungen für die neue Homepage sind vorangetrieben worden. Im Juni war die Fertigstellung geplant gewesen. Voraussichtlich im Juli wird die Seite der Landgemeinde Stadt Bleicherode online gehen.

Herzliche Einladung zur nächsten

FAMILIENKIRCHE



am **Samstag**, den **13.06.2020**

um **14.00 Uhr**

im Kirchengarten der
Bleicheröder
St. Marien Kirche.

(...bei schlechtem Wetter in der Kirche)

**Im Anschluss gibt es frische Waffeln
und ein Bastelangebot**

Wir freuen uns auf Sie/Euch!

**Bleicheröder
ECHO**



mit Amtsblatt
und kostenlos.

IMPRESSUM

Verlag und Herausgeber
Härtling & Lechte GmbH
Engelsburg 3
99734 Nordhausen

Geschäftsführer:
Michael Tallai (V.i.S.d.P.),
Andreas Schoo, Michael Wüller

Redaktion:
Blanka Vogler
blankav@t-online.de

Verteilauflage:
11.000 Exemplare

Druck:
Druckzentrum Erfurt GmbH

Zustellung:
Mediengruppe Thüringen
Direktmarketing GmbH

Servicetelefon:

☎ 0361 - 227 36 36

Leserbriefe:

Anonyme Zuschriften werden nicht veröffentlicht. Jeder Leserbrief muß mit voller Adresse versehen und vom Einsender unterschrieben sein. Die Redaktion behält sich Kürzungen unter Berücksichtigung der presserechtlichen Verantwortung vor. Für die Richtigkeit telefonisch aufgegebenen Ansagen oder Änderungen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Sämtliche Texte und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen an anderer Stelle nicht veröffentlicht werden.

Es gilt die Preisliste vom 01.01.2020.

Gedruckt auf 90% recyceltem Papier.

FÜR ELTERN, KINDER UND JUGENDLICHE

Beratungsangebot in Bleicherode und Sollstedt

Jeden **Donnerstag**, in der Zeit von **10:00-11:00 Uhr in Sollstedt** und von **14:00 – 15:00 Uhr in Bleicherode**, bieten wir in den Räumlichkeiten von Thinka die Möglichkeit zur Erziehungsberatung **ohne vorherige Terminvereinbarung** an. Termine zu anderen Zeiten können individuell vereinbart werden.

Außerhalb dieser Sprechzeit erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 03631 462650 im Familienzentrum Nordhausen und können einen individuellen Beratungstermin für Bleicherode und Sollstedt vereinbaren.

Mögliche Schwerpunkte in der Beratung können sein:

- Erziehungs- und Entwicklungsfragen

- Wir trennen uns! Wie sagen wir es den Kindern?
- Individuelle und familiäre Probleme, Beratung in Krisensituationen
- Stress mit den Eltern, einen guten Umgang finden
- Informationsveranstaltungen
- Elternangebote

Unser Angebot richtet sich an alle Eltern und Kinder sowie Jugendliche aus Bleicherode, Sollstedt und Umgebung. Wir freuen uns, wenn Sie sich an uns wenden. Die Beratung findet in einem vertraulichen Rahmen statt.

Bitte beachten Sie, dass sich in den Ferien die Sprechzeiten ohne Terminvereinbarung verschieben können.

Thinka

Familienzentrum Nordhausen
Beratung, Begleitung, Unterstützung

Bleicherode Th.inka
Johann-Sebastian-Bach Str. 45
Sollstedt Th.inka
Am Markt 5

Mobile Erziehungsberatung für
Kinder, Jugendliche, Eltern, Familien
im Landkreis Nordhausen

Öffnungszeiten: donnerstags

Sollstedt

10:00-11:00 Uhr & nach Vereinbarung

Bleicherode

14:00-16:00 & nach Vereinbarung

Spätermine sind an beiden Standorten möglich

WIR SIND FÜR SIE DA!

Mobile Erziehungsberatung

• Pädagogische Hilfen
 • Elternberatung
 • Vermittlung im psychosozialen Hilfesystem
 • Familienberatung
 • Paarberatung
 • Präventive Angebote

Kontaktdaten
 Familienzentrum Nordhausen
 Alexander-Puschkin-Straße 28 99734 Nordhausen ☎ 03631 46 26 50
 E-Mail: familienzentrum-ndh@jugendsozialwerk.de

jugendsozialwerk
Nordhausen e.V.

Bundesstart für „Lotti“

Bundesweit ist „Lotti oder der etwas andere Heimatfilm“ an den Start gegangen. Da in den Kinos, jedenfalls in denen, die geöffnet sind, keine neuen Filme angeboten bzw. gezeigt werden, greift man jetzt erstmal auf das, was da ist, zurück. Besprochen wurde auf Youtube neben anderen Filmen auch „Lotti“. Also können in nächster Zukunft auch die Bleicheröder, die weggezogen sind, diesen Film über ihre Heimatstadt in manchen Kinos ansehen.

Foto: Vogler



Öffnung der Sportstätten der Landgemeinde Stadt Bleicherode zum 2.6.2020



Mit der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung vom 12. Mai 2020 ist der Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten-, Gesundheits-, Rehasport auf und in allen privaten und öffentlichen Sport- und Freizeitanlagen unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und Hygienevorschriften wieder möglich. Grundlagen dieser Wiederaufnahme des Vereinssports sind weiterhin:

- die Zehn Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes,
- die Sportartspezifischen Übungsregeln der Spitzensportverbände,
- das Konzept des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur schrittweisen Wiederaufnahme des Sportbetriebes.

Die Öffnung von Sportanlagen kann erfolgen, wenn die Infektionsschutzregeln nach den §§ 3 bis 5 der Thüringer Corona-Eindämmungsverordnung beachtet

werden. Die Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§§ 3 und 4) sind in einem schriftlichem Hygiene-, Abstands- und Infektionsschutzkonzept (Infektionsschutzkonzept) gemäß § 5 zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Zu diesem Zweck und zur Unterstützung der Vereine hat die Landgemeinde Stadt Bleicherode bereits am 15. Mai alle Vereine schriftlich informiert und um Einreichung der Konzeptionen gebeten. Diese wurden dann in der Verwaltung geprüft und gegebenenfalls nachjustiert.

Unter diesen Voraussetzungen freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Landgemeinde Stadt Bleicherode ihre Sportstätten ab den 02. Juni 2020 für den Übungs- und Trainingsbetrieb unter Einhaltung der Infektionsschutzregeln (§§ 3 bis 5) wieder öffnet.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die Einhaltung und Umsetzung der Infektionsschutz-

regeln die Vorstände haftungspflichtig, rechtsverbindlich verantwortlich sind.

Alle Ortschaftsbürgermeister der Landgemeinde Stadt Bleicherode wurden bereits von der Hauptverwaltung über die gesamte Vorgehensweise informiert.

Lassen Sie uns gemeinsam eine verantwortungsbewusste Rückkehr zu einem angepassten Vereinssport in der Landgemeinde Stadt Bleicherode gestalten.

Im Bewusstsein unserer gesellschaftlichen Verantwortung müssen wir das Infektionsrisiko so gering wie möglich halten, um weitere Öffnungsschritte auch im Vereinssport (Sportartspezifisches Training in Mannschafts- und Kontaktsportarten, Wettkampfbetrieb ohne und mit Zuschauern, Sportbetrieb in Hallenbädern) möglich zu machen.

gez. Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Nachmachen erlaubt!

Was man heute kann entsorgen ...

Finley Strauß hatte von der Schule einen Auftrag zur Gestaltung eines Plakates zum Thema „Was kann ich für die Umwelt tun?“ Es gab viele Ansätze. Aber er wollte auch etwas in seinem Heimatort bewegen. Ihm



war nämlich bei Spaziergängen und Wanderungen mit seinem Opa aufgefallen, dass an der Winkelbrücke und dem Radweg Richtung Kleinbodungen immer Müll liegt. Man kennt das ja: leere Glasflaschen, Pappbecher und diverse andere Dinge. So baute er mit seinem Opa einen Papierkorb an, natürlich mit der Aufschrift „Was man heute kann entsorgen ...“ und in der Hoffnung, dass der Müll nun im Korb landet. Für die Entleerung des Korbes sorgt Opa Fred.

Zusätzlich zu dieser Aktion ging er mehrmals den Fahrradweg vom Festplatz Lipprechterode bis Kreuzung Helenenhof ab und sammelte dort den Müll ein.

Eine tolle Idee, die es lohnt auch mal zu veröffentlichen und vor allem zu loben. Vielleicht folgen ja noch mehr solcher Aktionen.



Manchmal sind es auch die kleinen Dinge, die helfen und zum Nachdenken anregen.

Ramona Echtermeyer

GEBURTSTAGE

Die Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltungen und das „Bleicheröder Echo“ gratulieren allen älteren Bürgern, die ihren Geburtstag im Juni feiern:

Bleicherode OT Bleicherode

Erika Goldhorn 80
Ulrich Kilian 70
Burkhard Köhn 70
Rosemarie Wisatzke 80
Waltraud Soff 90
Günter Pistorius 75
Gisela Melzer 80
Joachim Schneider 70
Gerhard Alperstedt 75
Anni Frank 85
Joachim Grüneberg 80
Karl-Heinrich Kohnert 70
Marianne Engelhardt 85
Doris Lutze 70

Jürgen Hebestreit 80
Helga Leßner 80
Brigitte Panterodt 70

Bleicherode OTKraja
Klaus Sauerbier 70
Wolfgang Grunwald 70

Bleicherode OT Wipperdorf

Elfriede Hellmut 90

Bleicherode OT Wolkranshausen

Helga Grabe 80
Eberhard Lutzke 80
Bärbel Neuschulz 75
Gitta Fullmann 75

Bleicherode OT Obergebra

Waltraud Böttcher 90
Hans-Joachim Fahrland 70
Kehmstedt

Guido Swoboda 80
Lipprechterode

Helga Schröter 80

Bleicherode

OT Kleinwenden

Gitta Waldheim 70

Bleicherode

OT Friedrichslohra

Willi Ehrhardt 85
Bernd Tolle 70

Bleicherode

OT Kleinbodungen

Sigrid Jäger 80

Bleicherode OT Mörbach

Rita Fröhlich 80

Bleicherode OT Hain

Wilfried Krause 70

Kleinfurra OT Ruxleben

Brigitte Freyer 80
Brigitte Wittich 80

HEIMATGESCHICHTE

Forstordnung der Stadt Bleicherode von 1868
Pflichten und Rechte der Bürger

Foto: Vogler

Zur damaligen Zeit besaß die Stadtgemeinde einen Waldbesitz von etwa 430 Hektar. Er war hauptsächlich ein Baumbestand mit nur wenigen 50 bis 80 jährigen Bäumen, aber ansonsten war der Bestand in einem guten Zustand. Die Einwohner hatten ein beschränktes Nutzungsrecht. Wenn ausreichend Holz vorhanden war, bekamen die sogenannten Gerechtigkeitshäuser (heute Waldbesitzer) jährliche Zuweisungen. Das konnte Buchen-, Eichen- oder Kirschholz sein. Aber auch Scheit- bzw. Knüppelholz oder Wurzelstämme wurden verteilt. Die Holzmenge wurde in Malter, Schock oder Klafter berechnet und musste mit Thaler bzw. Groschen an den Kämmerer der Stadt bezahlt werden. Ein Malter (1,5 Kubikmeter) kostete einen Thaler.

Jeder Einwohner konnte am Holztag (Mittwoch) Raff- und Leseholz sammeln. Dem Bürger war auch gestattet, Bucheckern einzusammeln. Das Schlagen von Bucheckern war aber nur an gewissen Tagen gestat-

tet und nur mit hölzernen Schlägeln erlaubt.

Waren Reviere freigegeben, konnte mit Holzsharken Streulaub aus dem Wald geholt werden. In der Nacht durfte auch kein Holz abgefahren / abgetragen werden, ebenso durfte vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang niemand Raff- oder Leseholz, Laubstreu und Bucheckern sammeln oder faule Stämme schlagen. Mit den Einnahmen wurde durch die Stadtkämmerei das Gehalt des Lehrers und der anderen Beamten der Stadt bezahlt. Auch die Kosten für das nötige Brennholz für die Beheizung der Schule und des Rathauses wurde damit beglichen.

Wer gegen diese Bestimmungen der Stadtverwaltung handelte, musste eine Geldstrafe von zehn Groschen bis zu drei Thalern entrichten oder erhielt eine verhältnismäßige Gefängnisstrafe.

Wolfgang Lindner

Taufen in St. Marien



Bleicherode (re) Am Pfingstsonntag feierte der ehemalige Bleicheröder Gemeindepfarrer Michael Blaszczyk in der St. Marien-Kirche gleich zwei Taufen. Tina Werner und der kleine Riley Kruse wurden in die christli-

che Gemeinde aufgenommen. Wie gut, dass dieses im Leben einmalige Ereignis aufgezeichnet wurde, so konnten Verwandte und Freunde, die nicht anwesend sein konnten, später auch von zu Hause aus daran teilhaben.

WILDKRÄUTER

WILDKRÄUTER

Schmackhaft und heilend

Bleicherode (bv) Es ist immer wieder erstaunlich, welche Kräfte die Natur entwickelt oder wie genügsam sie andererseits sein kann. Pflanzen wachsen nicht nur auf Feldern oder auf dem Gartenbeet und im Wald, sondern können auch an Hausfassaden oder auf Dächern einen festen Stand-

ort finden, sonst würden sie dort nicht so prächtig gedeihen. Ein Beispiel ist das Schöllkraut, was jeden nur erdenklichen Platz gern einnimmt. Was wir als Unkraut ansehen, ist doch oft von Nutzen für Mensch und Tier. Auch das Klettenlabkraut wird als lästiges Unkraut angesehen.

Klettenlabkraut

...oder auch Klebkraut genannt, ist ein schmackhaftes Wildgemüse, was man bei vielen Speisen verwenden kann. Man erlebt es immer wieder nach einem Spaziergang durch Wiesen oder an Wegrändern, dass die kleinen kugelrunden Früchte an der Kleidung kleben geblieben sind.

Als vielseitiges Heilmittel kann es innerlich und äußerlich zur Reinigung des gesamten Organismus einsetzen. Atherische Öle, Curamine, Gerbsäure, Glykoside uvm. bilden antibakterielle, entgiftende, fiebersenkende und harntreibende Eigenschaften. Heute wendet man das Kraut vor allem bei Harnwegsinfektionen oder Hautleiden an.



Sehr schmackhaft sind die jungen Triebe gedünstet oder als Wildgemüse ausgebacken. Als Tee zubereitet stimuliert die Pflanze das Immunsystem oder ist bei Hautproblemen äußerlich anzuwenden.

Schöllkraut

Volkstümliche Namen wie „Marienkraut“ oder „Gottesgabe“ lassen darauf schließen, dass das Schöllkraut einmal hoch geschätzt wurde. Bekannt ist es vor allem durch die Bildung eines gelben Saftes an den Stengeln. Dieser Saft ist heute noch bekannt als ein wirksames Mittel gegen Warzen. Deshalb kennt man es auch als Warzakraut. Es ist antibakteriell, antimykotisch, blutreinigend, schmerzlindernd, wundheilend uvm. Es hilft hauptsächlich bei Hautkrankheiten: Hühneraugen, Ekzemen, Akne oder eben bei Warzen. Hierbei kommt der gelbe Saft mit seiner antiviralen Wirkung zum Einsatz. Sogar kaufen kann man ihn oder im Internet bestellen.

Früher wurde ein Tee oder eine Tinktur auch innerlich angewendet, was heute durch den mehr oder weniger hohen Anteil an giftigen Alkaloiden in der Pflanze nicht



Fotos: Vogler

mehr empfohlen wird. Man sollte auch in keinem Fall die Pflanze essen, da hierbei Erbrechen oder Kreislaufstörungen folgen können.

Quelle: Kostbare Natur

KURZ NOTIERT

Bergmannsfest fällt aus

Das traditionelle Bergmannsfest am 1. Juliwochenende fällt in diesem Jahr aus. Aufgrund der geltenden Vorgaben im Zusammenhang mit der Corona Pandemie, ist weder die Vorbereitung möglich gewesen, noch ist die Durchführung gestattet.

Gottesdienst am Kuhbrunnen

Bleicherode (re) Ökumenischer Gottesdienst am Pfingstmontag am Kuhbrunnen

- eine schöne Tradition in Bleicherode - Gottesdienst im „Naturdom“, der seit über 100 Jahren ohne Unterbrechung dort gefeiert wird. In diesem Jahr mit Prädikant Dr. Christoph Maletz. Die Bläser aus Niedergebra gestalteten den Gottesdienst musikalisch, gerade jetzt, wo das Singen noch nicht erlaubt ist, ein ergreifendes Erlebnis.





AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020

Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020

Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Elende** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Halle-Kasseler-Straße	Elender Hauptstraße
Schulstraße	An der Schule

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20.05.2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Etzelsrode** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Dorfstraße	Etzelsröder Dorfstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020



Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020



Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Kleinbodungen** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Lindenstraße	Lindengasse
Mühle Mühlenweg	Karrenmühle Zur Karrenmühle

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

AMTLICHER TEIL

**Allgemeinverfügung der Landgemeinde
Stadt Bleicherode zur
Umbenennung von Straßen**

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO). Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020


Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

**Allgemeinverfügung der Landgemeinde
Stadt Bleicherode zur
Umbenennung von Straßen**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020


Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Mörbach** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Dorfstraße	Zum Stadtberg

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020



Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020



Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Wollersleben** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Hauptstraße	Hainleitestraße
Mühlgasse	Alte Mühlgasse
Sondershäuser Straße	Parkstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Wolkramshausen** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Hauptstraße	Hainleitestraße
Mühlgasse	Alte Mühlgasse
Sondershäuser Straße	Parkstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügbaren Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

AMTLICHER TEIL

**Allgemeinverfügung der Landgemeinde
Stadt Bleicherode zur
Umbenennung von Straßen**

Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen, einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020


Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

**Allgemeinverfügung der Landgemeinde
Stadt Bleicherode zur
Umbenennung von Straßen**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkramshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020


Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Wernrode** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Schmiedegasse	Zur Alten Schmiede

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Wipperdorf** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Bahnhofstraße	Wipperdorfer Bahnhofstraße
Brückenstraße	Wipperdorfer Brückenstraße
Freiheitsstraße	Wipperdorfer Freiheitsstraße
Halle-Kasseler-Straße	Untere Halle-Kasseler-Straße
Kehmstedter Weg	Kehmstedter Straße
Lindenstraße	Wipperdorfer Lindenstraße
Siedlung	Wipperdorfer Siedlung
Weberstraße	Wipperdorfer Weberstraße

2. Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

3. Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020 die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Kraja** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Hauptstraße	Eichsfelder Straße
Schillerstraße	Zur Finkenburg

- Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

- Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020

Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Friedrichsthal** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Dorfstraße	Gratzunger Straße
Hauptstraße	Königsthaler Straße Bliedunger Straße

- Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.

- Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolframshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020

Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

AMTLICHER TEIL

Allgemeinverfügung der Landgemeinde Stadt Bleicherode zur Umbenennung von Straßen

- Die Allgemeinverfügung wird am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode wirksam. Die verfügten Änderungen treten ab dem 31.07.2020 in Kraft.
- Für die Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden am 01. Januar 2019 existieren innerhalb der Landgemeinde Stadt Bleicherode gleiche Straßennamen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken innerhalb derselben Gemeinde unzulässig.

In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht (§ 5 Abs. 3 Satz 4 ThürKO). Eine Verwechslungsgefahr liegt jedoch regelmäßig vor, wenn mehrere Ortschaften die gleiche Postleitzahl besitzen. Bei Notfalleinsätzen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst können Verwechslungsgefahren auftreten, die zu einer Gefährdung von Menschenleben, Sachwerten oder der Umwelt führen. Auch für die Tätigkeit von Versorgungsbetrieben oder Aktualisierungen von Daten bei Behörden, Institutionen bzw. für die Anpassung von Datensätzen für Navigationssysteme stellen Doppelbenennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken eine Verwechslungsgefahr dar.

Bei Mehrfachbenennungen von Straßen entscheidet der Gemeinderat im Benehmen mit dem Ortschaftsrat über Umbenennung (§ 45 a Abs. 6 Ziff. 3 ThürKO).

Der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode folgt mit Beschluß-Nr. 46/2020 den Namensvorschlägen der Ortschaftsräte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 in der derzeit geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2633) mit Wirkung vom 01.01.2020, ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, eine eindeutige und zuverlässige Orientierung im Gemeindegebiet zu gewährleisten und Verwechslungsgefahr auszuschließen.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt die Notwendigkeit der Straßenumbenennung für die Gefahrenabwehr und Daseinsfürsorge gegenüber einem möglichen Interesse eines/einer Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sichert, daß die Straßenumbenennungen zum 31.07.2020 erfolgen können, auch bei etwaigen Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkranshausen, einzulegen.

Hinweis:

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, daß die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Widerspruch und Klage angegriffen wird.

Es können bei der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Hauptstraße 37 oder Hauptstraße 43/44, 99752 Bleicherode oder Backsüber 3, 99735 Wolkranshausen oder beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen die Aussetzung der Vollziehung oder beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage beantragt werden.

Bleicherode, den 25.05.2020


Frank Rostek
Bürgermeister
Stadt Bleicherode

Gemäß § 5 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. 429, 433), hat der Hauptausschuß der Stadt Bleicherode gemäß Beschluß-Nr. 46/2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Landgemeinde Stadt Bleicherode Nr. 07 vom 20. Mai 2020, die Umbenennung von Straßen beschlossen.

In Vollzug des vorgenannten Beschlusses sowie unter Beachtung des § 2 Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) erlässt der Bürgermeister der Stadt Bleicherode entsprechend § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

- Die Umbenennung von Straßennamen in der Landgemeinde Stadt Bleicherode, Ortschaft **Obergebra** erfolgt entsprechend des oben genannten Beschlusses wie folgt:

Bisheriger Straßename	Neuer Straßename
Bleicheröder Straße	Bleicheröder Landstraße
Dorfstraße	Obergebraer Dorfstraße
Gewerbestraße	Gewerbiesiedlung
Mühle	Untere Mühle
Mühlgasse	Obere Mühle
Neuer Weg	Zum Kindergartenberg
Schulstraße	Schulgasse
Siedlung	Alte Siedlung

NICHTAMTLICHER TEIL

„Eine Reporter-Legende tritt ab“

So begann die Thüringer Allgemeine ihren Artikel zum Abschied von Kurt Trost aus dem aktiven Dienst als freier Mitarbeiter. Eigentlich könnten wir hier schon mit unserem Text für ihn aufhören, denn was braucht es mehr Worte, um aufzuzeigen, was Kurt's Leistung für den Fußball in Thüringen und vor allem für den SV Glückauf Bleicherode besser beschreibt. In Bleicherode geboren, ist er von Anfang an ein Kind des heimischen Vereins und dies sollte sich auch in seinem gesamten weiteren Leben nicht ändern. Nach einer schweren Verletzung im Jugendalter musste er die Fußballschuhe an den Nagel hängen. Sportlich ist er weiterhin beim Tischtennis aktiv, aber seine wahre Leidenschaft war und ist immer der Fußball geblieben. So ist er seit 30 Jahren als Reporter für die Thüringer Allgemeine auf allen Sportplätzen unterwegs, um über die Spiele, Tore, Trainer, Mannschaften und die kleinen Geschichten neben dem Fußballplatz zu berichten. Als Mitglied des SV Glückauf Bleicherode seit 1969 erlebte er einige turbulente Zeiten des Bleicheröder Fußballs mit, so z.B. 1994/1995

der Absturz in die Kreisliga, dann die Aufstiege in die Bezirksliga 1998 unter Abteilungsleiter Detlef Becker und Trainer Günther Garmatz, so auch 2008 unter Abteilungsleiter Uwe Ahrens und Trainer Georg Quersfurt und 2015 den letzten Aufstieg in die Kreisoberliga unter Abteilungsleiter Uwe Kindervater und Trainer Rene Kiel. Man kann nur erahnen, wie viel Zeit seines Lebens er für den Amateurfußball investiert hat und seine Familie auf ihn verzichten musste. Aber wo wäre heute der Bleicheröder Fußball ohne seine viele Öffentlichkeitsarbeit für den Verein, die er all die Jahre still geleistet hat? Wie kann man ihm dafür danken? Vielleicht kann die im Jahr 2016 verliehene Ehrenmitgliedschaft an Kurt ein kleines Stück unserer Wertschätzung abbilden, die ihm für seine Verdienste im Verein gebühren. Natürlich hoffen wir, dass uns Kurt nicht ganz verloren geht und er uns mit seinem Wissen und Können in den nächsten Jahren auch weiterhin unterstützt. An erster Stelle wünschen wir ihm aber, dass er die gewonnene freie Zeit mit seiner Familie noch ganz viele

Jahre genießen kann. Und wenn es doch mal zu Hause „langweilig“ wird, dann weiß er mit Sicherheit, wo er gerne gesehen ist und seine Arbeit immer geschätzt wurde und wird.

Danke Kurt!

SV Glückauf Bleicherode, Abteilung Fußball



Quelle und Foto: Thüringer Allgemeine, Sebastian Grimm

NICHTAMTLICHER TEIL

Pfarrbereich Niedergebra & St. Marien-Hospital Bleicherode

**Schick dein Gebet zum Himmel –
fröhliche Luftballon-Aktion**

Fröhlich und bunt war Christi Himmelfahrt in diesem Jahr in den 10 Gemeinden des Pfarrbereichs Niedergebra und am Himmel über dem Evangelischen St. Marien-Hospital in Bleicherode. Punkt 11.00 Uhr hieß es mit knapp 300 vorbereiteten Naturkautschuk-Ballons: „Schick dein Gebet zum Himmel. Unser Gebet verbindet Himmel und Erde und jeden an seinem Ort und Haus“, freute sich das Pfarrehepaar Annegret und Michael Steinke auf die Luftballon-Aktion. An der Basilika Münchenlohra und

in der Pfarrscheune Niedergebra konnten sie zum Verteilen oder Fliegenlassen abgeholt werden. Ehrenamtliche brachten sie von den beiden Füllstellen aus auch in die anderen Gemeinden des Pfarrbereichs – Obergebra, Elende, Friedrichslohra, Großwenden, Friedrichsrode, Hainrode, Klein- und Großberndten. Die Autos voller Ballons schienen fast zu schweben. Für alle gleichzeitig war dann der Start der Ballons um 11.00 Uhr. Auf den bereits angeknöteten Kärtchen konnte man neben dem Gebet auf



der Rückseite noch eine Bitte, einen Dank an Gott oder einen Segenswunsch schreiben. Mit den bunten Luftballons wurden sie so gen Himmel geschickt.

Und auch im St. Marien-Hospital in Bleicherode waren die strahlenden Augen der Ballonstarter selbst hinter dem Mund-Nasenschutz deutlich zu erkennen. Dank der Schwestern war bei wärmendem Sonnenschein eine große Gruppe Bewohner liebevoll vor den Haupteingang gebracht worden. Treue Gottesdienstbesucher, die an die

sem Himmelfahrtstag ihre Wünsche gen Himmel schickten. Und so manch einer wollte sich dabei von seinem munter in der Sonne glänzenden Ballon gar nicht recht trennen. Doch hoch oben im Himmel angekommen funkelten sie noch einmal ihre Grüße zur Erde zurück. Alle sind nun gespannt, wo sie gefunden werden und ob sich die Finder zurückmelden.

Regina Englert



Das Burgfräulein der Löwenburg

Bleicherode (bv) Das Pfingstwochenende in den Bleicheröder Bergen war eigentlich wie in den Jahren zuvor. Nur dass eben die Wanderer kleinere Gruppen gebildet hatten und die Rast an den bekannten Versorgungspunkten nicht stattfinden konnte. Auf dem „Japan“ gab es dann aber trotzdem die Möglichkeit für eine Einkehr.

Die traditionelle Pfingstwanderung führte viele Bleicheröder und Besucher auch auf der Löwenburg vorbei. Die Sage vom Löwen, der in die Stadt zum Einkaufen geht, ist so aber nicht zu finden. Nur die Sage vom Burgfräulein ist nachzulesen:

„Der Ritter auf der Löwenburg hatte eine Tochter. Sie war sehr schön, aber auch sehr stolz. Als der Burgherr viele Monate auf dem Kreuz-

zug war, verwaltete nun die Schöne ganz allein die Burg. An ihrem Gürtel hing ein großes Schlüsselbund, das zeigte, dass sie allein die Schlüsselgewalt zu allen Gemächern hatte.

Des Ritters Tochter wollten viele junge Männer freien, da sie sahen, sie war nicht nur schön, sondern auch klug. Leider bekamen sie dann ihren Stolz zu spüren.

Jeden wies sie höhnisch ab. Keiner konnte es ihr recht machen. So blieb sie unvermählt.

Bald schon bereute sie, die Freier vertrieben zu haben. Oft stand sie auf den Zinnen der Burg und wartete auf einen Bewerber. Doch niemand kam mehr.

Keiner wagte es, um die Hand der stolzen Ritterstochter anzuhalten.

Sie wurde eine traurige und einsame Frau.

Noch heute, besonders in den zwölf Nächten zwischen Weihnachten und Neujahr, geht sie auf der Löwenburg um. Dort schreitet sie immer im weißen Kleid, das große Schlüsselbund am Hüftgürtel und ihr langes, rotes Haar flattert im Nachtwind.

Sie wartet auf einen Freier, der sie erlöst. Doch das kann allein der vollbringen, der die Wunderblume findet.

Leider blüht sie nur alle sieben Jahre am Johannistag.

Wenn also der Richtige kommt, wird ihn die einstmals so stolze Ritterstochter in ihren unterirdischen Palast führen und all ihre Schätze werden ihm gehören.“

Pfingstsonntag in der Basilika

Münchenlohra (rm) Pfingstsonntag feierte der Pfarrbereich Niedergebura mit seinen 10 Gemeinden seinen ersten Gottesdienst nach der Coronapause in der Basilika Münchenlohra. Das Vorbereitungsteam war tags zuvor lange mit dem Zoll-

stock unterwegs und hatte Einzel-, Ehepaar- und Familienplätze eingerichtet. Nach den aktuell üblichen Hygiene-Begrüßungsformalia erwartete alle Gottesdienstbesucher ein Buchssträußchen samt kleiner Leckerei auf ihrem Platz. Eine

fröhliche Girlande mit den Worten „Schön, dass du da bist!“ schmückte den Altarraum und hieß alle noch einmal gut sichtbar Willkommen. Martina Lübbecke aus Obergebra gestaltete den Gottesdienst musikalisch - welch ein Genuss.



Foto: Vogler

Familienkirche vor St. Marien

Bleicherode/Nohra (re) Am Samstag vor Pfingsten wurde auf der Kirchwiese vor St. Marien die dritte Familienkirche gedreht - zum zweiten Mal mit Superintendent Andreas Schwarze und zum ersten Mal seit der Coronapause auch wieder mit Gemeindebeteiligung. Dank

der Technik mussten die Familien auf ihre liebgewonnene Familienkirche auch in den letzten Wochen nicht verzichten. Familienkirche wurde auch in Nohra vor der Kirche im Grünen gefeiert - Diana Wand ist dort ebenfalls als Gemeindepädagogin tätig.



TOTAL ABGEBRANNT?

GÜNSTIGE WOHNUNGEN GIBT'S BEI UNS



Super Preis-Leistung!

Sie suchen eine moderne Wohnung die zu Ihnen passt? Dann ist hier ein tolles Angebot für Sie! Die attraktive 2-Raumwohnung auf ca. 45 m² Wohnfläche (Küche/Bad mit Fenster) überzeugt mit einer exklusiven Ausstattung wie geschmackvollem Fußbodenbelag, Innentüren in Buche-Optik, einem hochwertigen Bad mit Badewanne und schmucken Fliesen. Interesse geweckt? Dann rufen Sie uns an und besichtigen Sie Ihre neue Wohlfühloase!

Grundmiete: 240,00 Euro/Monat zzgl. NK

Baujahr 1966, Verbrauchsabhängiger Energieausweis, Fernwärme, Energieverbrauch 105 kWh/(m²a)

www.lfm-f.de



Wohnen
mit Service!

Hotline (0 36 338) 422 13
www.wbg-suedharz.de



Persönliche Gedanken in Corona-Zeiten

Sicherlich gibt es für uns alle angenehmere Dinge als die Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Gefahr (Nasen-Mund-Schutz, Abstandsgebot, Kontaktbeschränkungen u. a. m.). Aber ich denke, sie sind - wie unsere Kanzlerin immer sagt - alternativlos, denn sie dienen dem Gesundheitsschutz der gesamten Bevölkerung, insbesondere von uns älteren Bürgern. Aus diesem Grund habe ich auch kein Verständnis für diejenigen, die gegen diese Maßnahmen auf der Straße protestieren. Zum einen zeigen die Zahlen der Erkrankten und Toten in den Ländern, die die Gefahr (zumindest anfangs) nicht so ernst genommen haben (z. B. USA, England, Brasilien),

welche verheerenden Auswirkungen das Verharmlosen dieser Pandemie hat. Und auch der schwedische Sonderweg hat zu prozentual, bezogen auf die Gesamtzahl der Bevölkerung, weit mehr Toten geführt als in Deutschland. Zum anderen nehme ich die Beeinträchtigungen des Alltags, manche sagen auch die Beschneidung der Grundrechte, gerne in Kauf, wenn mir dadurch das „Grundrecht“ auf Infektion mit dem Virus erspart bleibt. Deshalb bitte ich Sie alle zu ihrem eigenen und unser aller Schutz, diese Maßnahmen vorerst auch weiterhin umzusetzen.

Und in diesem Zusammenhang drängt sich mir noch ein Gedanke auf: Nach der Wiedervereinigung

wurden wir ehemaligen DDR-Bürger kritisiert, weil wir unsere Kinder, anstatt sie selbst in den Familien zu erziehen, in den Kindereinrichtungen „abgegeben“ haben. Nun aber sind es dieselben Leute, die fordern, dass die Kinder endlich wieder in die (nach jahrelangem Hickhack wieder bzw. neu entstandenen) Kita's gehen können, weil sie sonst Schaden nehmen könnten. Ist unsere Welt nicht manchmal kurios?

In diesem Sinne: Bleiben Sie gesund und bewahren Sie sich ihre eigene Meinung!

Klaus Schweineberg

Sparkasse unterstützt neues Sonnensegel



Friedrichsthal (bv) Anfangs war man sprachlos beim Heimatverein von Friedrichsthal, als die Nachricht von der Bewilligung der beantragten Förderung eines neuen Sonnensegels für den Spielplatz im Ort kam. Aber dann war die Freude groß. Anlässlich des Kindertages

wird der HvF die am vergangenen Mittwoch in Form eines Checks überreichten 500 Euro an die Gemeinde Friedrichsthal überweisen, die die Gesamtkosten für das Sonnensegel getragen hatte. Mitglieder des Fördervereins und des Gemeinderates danken der Kreissparkas-

se Nordhausen ganz herzlich für die finanzielle Unterstützung. Und auch die Kinder, die hier einen riesigen Platz zum Spielen und Toben haben, schließen sich diesem Dank ganz sicher an.

Foto: Vogler

Netzanbindung Südharz

Erneuerung der Höchstspannungsleitung zwischen Lauchstädt und Wolframshausen



Die alte Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Lauchstädt (bei Halle) und Wolframshausen (bei Nordhausen) soll ersetzt werden. Über dieses Vorhaben möchte der zuständige Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz informieren. Das Projektteam um Projektleiterin Katharina Scheibner plant, in der Woche vom 29.06. bis zum 04.07.2020 mit dem DialogMobil in die Region zu kommen. Das DialogMobil soll an insgesamt acht Orten in den Landkreisen Saalekreis, Mansfeld-Südharz und Nordhausen Halt machen. Mehr Informationen zu den einzelnen Stationen in den Tageszeitungen und im Internet ab 17. Juni 2020 unter www.50Hertz.com/vorhaben44. Geplant sind Stopps in:

- Farnstädt
- Wolferstedt
- Edersleben
- Sangerhausen
- Brücken-Hackpfüffel
- Roßla
- Heringen/Helme
- Kleinfurra

Sie sind herzlich eingeladen, das 50Hertz-Team am DialogMobil zu besuchen. In der Woche vom 29.06. bis zum 04.07.2020 werden wir jeweils drei Stunden mit dem DialogMobil vor Ort sein. In dieser Zeit freuen sich unsere Experten darauf, Sie über das geplante Vorhaben zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

Auf Grund der aktuellen Corona-Situation kann es kurzfristig zu Änderungen kommen. In diesem Fall werden wir alternative Möglichkeiten zur Information anbieten. Genauere Informationen dazu finden Sie ebenfalls ab 17. Juni auf der Projektwebseite der Netzanbindung Südharz: www.50hertz.com/vorhaben44 oder über das kostenlose Bürger-telefon von Montag bis Freitag in der Zeit von 08 - 20 Uhr unter 0800/58952472.



*Und immer sind irgendwo
Spuren deines Lebens,
Gedanken, Bilder,
Augenblicke und Gefühle.
Sie werden uns immer an
dich erinnern und dich
nie vergessen lassen.*

Brigitte Wolfram

† 03.05.2020

Herzlichen Dank

sagen wir allen, die mit uns in stiller Trauer Abschied nahmen und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten. Unser besonderer Dank gilt allen Verwandten, Freunden, Bekannten, Kollegen und Nachbarn, dem Seniorenzentrum SOWENO, Haus „Glück auf“ und dem Ambulanten Palliativnetzwerk Nordthüringen APANOR. Ein herzlicher Dank gilt auch dem Blumengeschäft „Blattgeflüster“, Herrn Pfarrer Thomas Reim und dem Bestattungshaus Penseler.

In stiller Trauer
**Karin Wolfram
Karsten Wolfram
Dirk Wolfram
mit Familien**

Bleicherode, im Mai 2020



*Als die Kraft zu Ende ging,
war es kein Sterben,
war es Erlösung.*

In Liebe und Dankbarkeit für die uns
geschenkte Zeit nehmen wir Abschied

Herbert Morig

* 18.06.1939 † 01.06.2020

In stiller Trauer
Hildegard Morig geb. Müller
Steffen und Silvia
seine lieben Enkel
Lisa mit Christopher,
Kristin mit Tanner,
Robert mit Lisa
Schwägerin Karla mit Wolfgang
sowie alle Angehörigen

Bleicherode im Juni 2020

Die Beisetzung findet aus gegebenem Anlass im engsten Familienkreis statt.

- Bestattungshaus PENSELER Bleicherode -



Gerhard Hotze

† 01.05.2020

Danksagung

Wir danken allen Verwandten, Bekannten, Freunden, und Nachbarn, die unserem lieben Entschlafenen auf vielfältige Weise die letzte Ehre erwiesen haben. Unser besonderer Dank gilt Herrn Pfarrer Seideneck für seine einfühlsamen Worte, dem Bestattungshaus Penseler für die hilfreiche Unterstützung, dem Blumengeschäft „Blattgeflüster“ für den schönen Blumenschmuck und der Praxis Helmhold für die jahrelange gute Betreuung.

In stiller Trauer
Gabriele Hotze
im Namen aller Angehörigen

Bleicherode, im Mai 2020



In Liebe und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem geliebten Mann, Vater, Schwiegervater, Opa, Uropa, Bruder, Schwager und Onkel

Helmut Tschirner

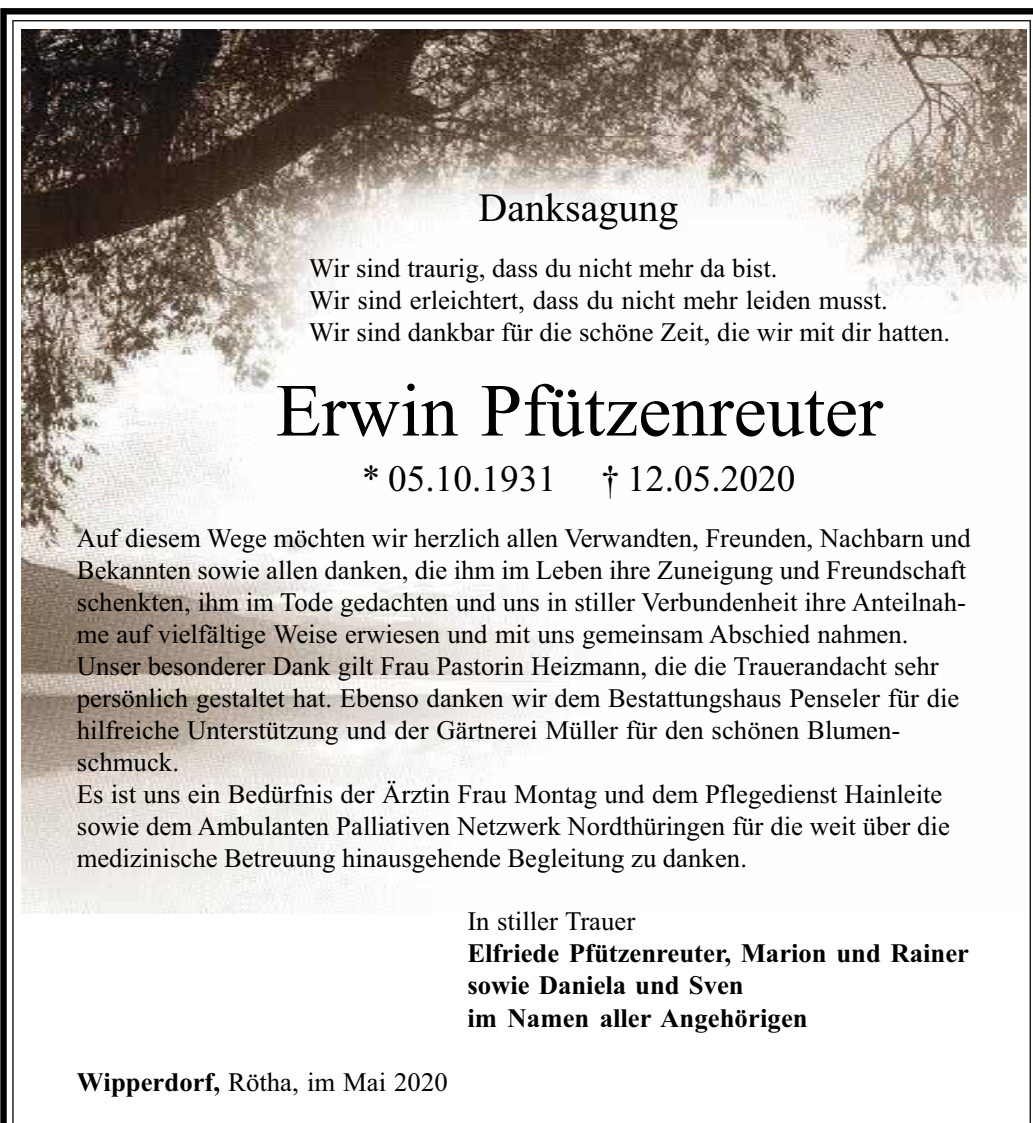
* 19.02.1928 † 01.06.2020

In stiller Trauer
Ursula
Günter, Birgit, Doreen, Stephanie
Ingrid, Christiane
Klaus, Angelika, Basti, Tamara
Siegfried, Lieselotte, Lindhardt
Heidrun und Familie
Lars, Sandra, Elli
sowie alle Angehörigen

Bleicherode im Juni 2020

Die Beerdigung findet im engsten Familien- und Freundeskreis statt.

- Bestattungshaus PENSELER Bleicherode -



Danksagung

Wir sind traurig, dass du nicht mehr da bist.
Wir sind erleichtert, dass du nicht mehr leiden musst.
Wir sind dankbar für die schöne Zeit, die wir mit dir hatten.

Erwin Pfützenreuter

* 05.10.1931 † 12.05.2020

Auf diesem Wege möchten wir herzlich allen Verwandten, Freunden, Nachbarn und Bekannten sowie allen danken, die ihm im Leben ihre Zuneigung und Freundschaft schenkten, ihm im Tode gedachten und uns in stiller Verbundenheit ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise erwiesen und mit uns gemeinsam Abschied nahmen. Unser besonderer Dank gilt Frau Pastorin Heizmann, die die Trauerandacht sehr persönlich gestaltet hat. Ebenso danken wir dem Bestattungshaus Penseler für die hilfreiche Unterstützung und der Gärtnerei Müller für den schönen Blumenschmuck. Es ist uns ein Bedürfnis der Ärztin Frau Montag und dem Pflegedienst Hainleite sowie dem Ambulanten Palliativen Netzwerk Nordthüringen für die weit über die medizinische Betreuung hinausgehende Begleitung zu danken.

In stiller Trauer
Elfriede Pfützenreuter, Marion und Rainer
sowie Daniela und Sven
im Namen aller Angehörigen

Wipperfurth, Rötha, im Mai 2020

